



VERORDNUNG

**über die
Organisation und den Betrieb der**

FREIZEITANLAGE RHEINWIESE

der GEMEINDE FEUERTHALEN

vom 1. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

Politische Gemeinde Feuerthalen	1
I. Allgemeines	3
Rechtsgrundlagen.....	3
Organisation	3
Aufgaben der Gemeinderates.....	3
Aufgaben der Betriebsleitung (Pächter)	3
II. Öffnungszeiten	4
Öffnung und Schliessung.....	4
III. Gebühren	4
Gebührenfestsetzung.....	4
Nutzungsgebühren.....	4
IV. Gastronomie	5
Restauration	5
Betrieb	5
Unterpacht	5
V. Haftung	5
Schäden	5
Gegenstände	5
Schwimmen	5
Versicherung.....	5
VI. Zuwiderhandlungen	5
Strafbestimmungen.....	5
VII. Inkrafttreten	6
Inkraftsetzung	6
Aufhebung bisherigen Rechts	6
Genehmigungshinweise	6
Stichwortverzeichnis	7
Impressum	8

I. Allgemeines

ARTIKEL 1

Rechtsgrundlagen

Die Verordnung stützt sich auf Art. 14 Ziff. 13 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Feuerthalen vom 29. November 2009.

ARTIKEL 2

Organisation

Abs. 1

Die Gemeinde Feuerthalen unterhält die öffentliche Freizeitanlage „Rheinwiese“ mit dem Ziel ein familienfreundliches und ökologisch ausgerichtetes Freizeitareal mit Bade- und Liegewiese und einem Campingplatz für die die Bevölkerung der Gemeinde sowie auswärtigen Gästen anzubieten.

Abs. 2

Die Aufsicht und die Verwaltung der Freizeitanlage „Rheinwiese“ unterstehen dem Gemeinderat. Als zuständiges Ressort wird der Hochbau bestimmt.

Abs. 3

Die Buchführung für alle Bereiche der Freizeitanlage Rheinwiese untersteht der Kontrolle und Aufsicht der Finanzverwaltung.

ARTIKEL 3

Aufgaben der Gemeinderates

Abs. 1

Der Gemeinderat ist für die Planung der Freizeitanlage zuständig. Er hat die Oberaufsicht über den Unterhalt, die Gestaltung und die Bepflanzung der Anlage.

Abs. 2

Der Gemeinderat bestimmt die Betriebsleitung der Freizeitanlage Rheinwiese und legt die Anstellungsbedingungen mittels eines Pachtvertrages fest. Er kann die Verwaltung und Aufsicht auch einer Kommission übertragen.

Abs. 3

Der Gemeinderat kann an Dritte Aufgaben und Funktionen übertragen und mit diesen entsprechende Verträge abschliessen.

Abs. 4

Für die Benützung der Anlage erlässt der Gemeinderat ein Reglement.

ARTIKEL 4

Aufgaben der Betriebsleitung (Pächter)

Abs. 1

Die Betriebsleitung hat die Bedienung, Wartung und Reinigung der Freizeitanlage, einschliesslich aller Einrichtungen und Maschinenanlagen, Beaufsichtigung des Badebetriebs, Besorgung der Garderoben, Führung des Campingbetriebs und des Gastrobereichs inkl. der gesamten finanziellen Abwicklung zu besorgen.

Abs. 2

Die Betriebsleitung ist im Weiteren für die Vereinnahmung der durch den Gemeinderat festgesetzten Tarife und Gebühren verantwortlich und hat mit der Finanzverwaltung gemäss Pachtvertrag abzurechnen.

Abs. 3

Mindestens eine Person der Betriebsleitung hat ein Brevet der SLRG vorzuweisen.

Abs. 4

Die Betriebsleitung kann nach Bedürfnis und auf deren Kosten Hilfspersonal einstellen. Die entsprechende Haftpflicht- und Unfallversicherungsdeckung ist durch die Betriebsleitung sicherzustellen.

Abs. 4

Die Anstellungsbedingungen, Rechte und Pflichten und die detaillierten Aufgaben sind im Pachtvertrag näher umschrieben.

II. Öffnungszeiten

ARTIKEL 5

Öffnung und Schliessung

Abs. 1

Der Gemeinderat bestimmt in Absprache mit der Betriebsleitung den Tag der Eröffnung und der Schliessung für die Camping- und die Badesaison, ebenso wie die täglichen Öffnungs- und Schliesszeiten.

Abs. 2

Bei Reinigung, Reparatur oder bei Sportanlässen kann der Badebetrieb vorübergehend eingeschränkt oder aufgehoben werden.

Abs. 3

Für Sportanlässe, welche eine Einschränkung des Betriebs oder der Öffnungszeiten notwendig machen, ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung ein Gesuch an den Gemeinderat zu richten. Dieser befindet in Absprache mit der Betriebsleitung über die Erteilung einer Bewilligung und setzt eine entsprechende Gebühr fest.

III. Gebühren

ARTIKEL 6

Gebührenfestsetzung

Der Gemeinderat setzt jährlich alle Tarife und Gebühren für den Betrieb der Freizeitanlage Rheinwiese sowie des Campings Schaffhausen in Absprache mit der Betriebsleitung (Pächter) fest.

ARTIKEL 7

Nutzungsgebühren

In der Freizeitanlage „Rheinwiesen“ fallen folgende Dienstleistungs- und Nutzungs-Gebühren an:

- a) Campingbetrieb
 - Tarife pro Nacht
 - Saisonale Dauercamper
- b) Liege- und Spielwiese
 - Tageseintritt
 - Saisonabonnemente
 - Campingeintritte
- c) Vermietung von Räumen (B&B)
- d) Überwinterungseinnahmen
 - Weidlinge
 - Wohnwagen
 - Boden
- e) Bootsliegeplätze

IV. Gastronomie

ARTIKEL 8

Restauration

Der Restaurationsbetrieb/Kiosk hat der jeweils aktuellen Lebensmittelgesetzgebung zu entsprechen.

ARTIKEL 9

Betrieb

Der Kiosk und der Restaurationsbetrieb kann durch die Betriebsleitung oder auf dessen Kosten durch andere geeignete Personen geführt werden.

ARTIKEL 10

Unterpacht

Die Weiterverpachtung (Unterpacht) des Restaurationsbetriebes oder des Kiosks ist nicht erlaubt.

V. Haftung

ARTIKEL 11

Schäden

Die Gemeinde Feuerthalen sowie die Betriebsleitung lehnen jegliche Haftung für alle Schäden, die vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit, durch eigenes Verschulden oder durch Drittpersonen, verursacht werden ab.

ARTIKEL 12

Gegenstände

Für Wertsachen, Kleider, usw. wird jede Haftpflicht abgelehnt.

ARTIKEL 13

Schwimmen

Das Schwimmen und Baden geschieht auf eigene Gefahr. Es wird jede Haftung abgelehnt.

ARTIKEL 14

Versicherung

Die Gemeinde Feuerthalen haftet als Grundstücks-Eigentümerin für das Werk, die Betriebsleitung für den Betrieb.

VI. Zuwiderhandlungen

ARTIKEL 15

Strafbestimmungen

Wer den Bestimmungen dieser Verordnung sowie den Reglementen zuwiderhandelt, kann aus der Badeanlage weggewiesen werden und überdies mit Busse bis zu Fr. 500.00 bestraft werden. Nötigenfalls kann auf Antrag der Betriebsleitung durch den Gemeinderat ein Verbot zur Benützung der Anlage ausgesprochen werden.

VII. Inkrafttreten

ARTIKEL 16

Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt auf den 1. Januar 2015 in Kraft.

ARTIKEL 17

Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt ersetzt diese Verordnung alle früheren, damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse.

Genehmigungshinweise

Die vorstehende Verordnung über die Organisation und den Betrieb der Freizeitanlage „Rheinwiese“ der Politischen Gemeinde Feuerthalen wurde

- anlässlich der Sitzung des Gemeinderates vom 1. Dezember 2014 mit GRB 155 verabschiedet.

GEMEINDERAT FEUERTHALEN

Der Präsident:

Der Sekretär:


Jürg Grau


Markus Strobl

Stichwortverzeichnis

Allgemeines	3	Kioskbetreiber.....	5
Betriebsleitung	3	Nutzungsgebühren	4
Bisheriges Recht.....	6	Öffnungszeiten.....	4
Gastronomie	5	Organisation	3
Gebühren.....	4	Rechtsgrundlagen.....	3
Gebührenfestsetzung	4	Restauration	5
Gegenstände	5	Schäden.....	5
Gemeinderat.....	3	Schliessung	4
Genehmigungshinweise	6	Schwimmen	5
Haftung	5	Strafbestimmungen	5
Inhaltsverzeichnis	2	Unterpacht	5
Inkraftsetzung	6	Versicherung.....	5

Impressum

Titel: Bestattungs- und Friedhofverordnung der Gemeinde Feuerthalen
Herausgeber: Gemeinderatskanzlei
Gemeindehaus Fürstengut, 8245 Feuerthalen
Telefon: 052 647 47 47
Fax: 052 647 47 48
E-Mail: kanzlei@feuerthalen.ch
Website: www.feuerthalen.ch
Textstand: 1. Dezember 2014
Stand: Beschluss des Gemeinderates vom 1. Dezember 2014
Datei: \\server01\Plattform\GS\Daten2014\GEMEINDERAT\GRB\grb 155
Verordnung FZA Rheinwiese VO.docx